

Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen zur Berechnung des Kostenbeitrages für die Betreuung Ihres Kindes in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII und dem Antrag auf Gewährung von Wirtschaftlicher Jugendhilfe (Kostenzuschuss nach § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Verfahren:

I. Die Stadt Laatzen berechnet den Kostenbeitrag für die Betreuung zwischen Stufe B 01 bis

B 07 gemäß der vom Rat der Stadt Laatzen beschlossenen Beitragsstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

Gleichzeitig wird geprüft, ob Sie auch einen Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Voll- oder Teil-Kostenzuschuss) zu dem Kostenbeitrag haben.

Vor Erlass des Bescheides erhalten Sie eine Anhörung, um noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu haben, hiervon kann zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei einer möglichen Verringerung des Kostenbeitrages abgewichen werden.

Sie erhalten einen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid aus der die Höhe des Kostenbeitrages sowie die Höhe des Zuschusses zur wirtschaftlichen Jugendhilfe hervorgeht.

II. Haben Sie sich im Antrag bereit erklärt einen Kostenbeitrag in Höhe der höchsten Beitragsstufe B 07 zu leisten, erhalten Sie einen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid ohne Anhörung und ohne Prüfung eines Zuschusses zur wirtschaftlichen Jugendhilfe

Zu Ziffer 2: Einkunftsarten

2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

Grundsätzlich wird das Gehalt der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Daher werden die **Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate benötigt.**

Sollte Ihre Verdienstabrechnung Jahreswerte ausweisen, wird **nur die letzte Dezemberabrechnung** des Vorjahres mit den Jahreswerten von Januar bis Dezember (Gehalt und Abzüge), sowie die letzte aktuelle Monatsabrechnung mit den bis dahin aufgelaufenen Jahreswerten benötigt; steuerfreie Bezüge, Provisionen, Prämien und Sonderzahlungen wie Urlaubs- u. Weihnachtsgeld etc. sind darin enthalten. Die Lohnsteuerbescheinigungen reichen in der Regel nicht aus.

Wenn im Laufe des Bewilligungszeitraumes **Änderungen** eingetreten sind, z. B. andere Steuerklasse, Wechsel des Arbeitgebers oder bei dem gleichen Arbeitgeber hat sich das Gehalt im Jahr erhöht oder wird sich im Jahr erhöhen oder verringern, dies bitte mitteilen. In diesen Fällen fragen wir auch noch gezielt nach.

2.4 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb:

Bitte den aktuellen Steuerbescheid oder letzte Einkommenssteuererklärung nebst Anlagen (vollständige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme-Überschussrechnung und Kontennachweisen sowie Anlagenspiegel) einreichen.

Zu Ziffer 3: Aufwendungen für die Arbeit:

Der Nachweis ist möglich für

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Fachbücher) i. d. R. mit dem Steuerbescheid des Vorjahres belegen; generell wird ein mtl. Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € pro Monat berücksichtigt.
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; generell wird nur ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel anerkannt. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar, werden Aufwendungen für ein Kfz wie folgt berücksichtigt: 5,20 € für jeden vollen Kilometer (einfache Entfernung und die kürzeste Strecke); maximal 208,00 €/Monat
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände (z. B. Gewerkschaft, Standesvertretung).
4. notwendige nachweisbare Mehraufwendungen infolge Führung des doppelten Haushaltes; bis zu 130,00 €/Monat sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt im Monat

Zu Ziffer 4: Versicherungen.

Anerkannt werden

1. Beiträge für Privathaftpflicht- (max. 5,11 €/Monat) und Hausratversicherung (max. bis zu 15,34 €/Monat), soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.

2. Private Kranken- u. Pflegeversicherungen bei Selbständigen, Beamten, freiwillig privat versicherten Arbeitnehmern, sofern diese angemessen sind. Private Zusatzversicherungen von Arbeitnehmern/-innen, die in der gesetzlichen KV/PV oder einer Ersatzkasse sind, werden nicht berücksichtigt.
3. Unfall-, Rechtsschutz-, Kfz-Versicherungen werden nicht anerkannt!
4. Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EstG soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EstG nicht überschreiten (2002/2003 1%; 2004/2005 2 %; 2006/2007 3 % und ab 2008 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens)
5. private Lebensversicherungsbeiträge sind nur absetzbar, wenn sie anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung zur Altersversorgung dienen, z. B. nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige.

Zu Ziffer 5: Unterkunfts-kosten (ohne Heizung, Strom, Garagenmiete und Rücklagen!)

Nach § 2 Abs. 3 des Benutzungstarifes werden nur die angemessenen Unterkunfts-kosten, die sich aus § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben berücksichtigt (siehe Anlage 1 zum Benutzungstarif)

1. Für eine Mietwohnung ist die Höhe der Kaltmiete zuzügl. den Nebenkosten (ohne Heizung, Strom, Garagenmiete) mit einem Mietvertrag oder aktueller Mietänderungsbescheinigung nachzuweisen.
2. Bei Eigentum bitte die folgenden Aufwendungen (ohne Strom, Rücklagen und Darlehenstilgung) belegen:
 - Darlehenszinsen: Jahreskontoauszüge, alternativ Darlehensverträge
 - Grundsteuer, Abgaben: Bescheide der Stadt Laatzen
 - Gebäudeversicherung: Versicherungsschein
 - Hausgeld (bei Eigentumswohnungen): Hausgeld-/Nebenkostenabrechnung

Von den berücksichtigungsfähigen Unterkunfts-kosten werden das Wohngeld oder bei Wohneigentum der Lastenzuschuss in Abzug gebracht.

Zu Ziffer 6: Besondere Belastungen

Besondere Belastungen können z.B. Schuldverpflichtungen, die die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen, sein oder erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soweit für diese Maßnahmen andere Sozialleistungen nicht in Frage kommen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme und Verwendung von Krediten ist präzise und ausführlich zu begründen und mit Kreditverträgen, Rechnungen bzw. Quittungen nachzuweisen, um die Anerkennung nach Grund und Höhe prüfen zu können.

Erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sind durch Rechnungen, Quittungen nachzuweisen und die Erfordernis durch ärztl. Attest zu belegen. Eine zumutbare Selbstbeteiligung zu den angegebenen Kosten wird im Einzelfall ermittelt.

Sonstige wichtige Hinweise:

Nach Abgabe des Wirtschaftlichen Fragebogens ist von Ihnen z. B. Folgendes mitzuteilen:

- Veränderungen der Einkünfte und Aufwendungen im Veranlagungszeitraum um mehr als 15 %
- jede Arbeitsaufnahme/jedes weitere Gehalt (z. B. Aushilfe, Nebentätigkeit oder Arbeitsaufnahme des Ehegatten bzw. Lebensgefährten),
- Änderungen der Steuerklasse, die ein anderes Gehalt ergeben: z. B. von V zu II oder I zu III oder IV zu III wegen geringerer Einkommen-/Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag,
- jede Veränderung der Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen (z.B. Geburt eines Kindes, neue/-r Lebenspartner/-in, wenn vorher im Haushalt allein lebend, Trennung...) siehe Ziffern 7.1. – 7.3.)
- jeder Umzug/Wohnungswechsel (auch innerhalb Laatzens)

Wenn Sie Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Kostenzuschuss) zu den Elternbeiträgen für die Betreuung erhalten, ist jede Änderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen umgehend anzuzeigen.

Für eine persönliche Rücksprache oder Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie fernmündlich vorab einen Termin.

Sie finden uns im Rathaus, Marktplatz 13, 6. Etage Raum 623
Fr. Szanwald, Telefon 0511/8205-5323
Fr. Stamm Telefon 0511/8205-5322
Tagespflege@laatzen.de